

18.12.95**AS - Fz - Wi****Verordnung
der Bundesregierung**

**Erste Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für die
Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen****A. Zielsetzung**

Für überwachungsbedürftige Anlagen (z.B. Druckbehälter, Dampfkessel, Aufzüge, Pipelines) sind regelmäßige Prüfungen durch Sachverständige der Technischen Überwachungsorganisationen vorgeschrieben. Die in Zusammenhang mit diesen Prüfungen zu erhebenden Gebühren und Auslagen werden in der Kostenverordnung für die Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen festgesetzt. Nach den Bestimmungen des Gerätesicherheitsgesetzes müssen die Gebühren kostendeckend sein.

Der Verband der Technischen Überwachungs-Vereine hat durch Vorlage testierter Kostenträgerergebnisrechnungen nachgewiesen, daß die Prüfgebühren insbesondere im Aufzugsbereich sowie bei Prüfungen, die nach Zeitaufwand berechnet werden, nicht mehr kostendeckend sind. Da die Kostensteigerungen durch weitere Rationalisierungsmaßnahmen nicht aufgefangen werden können, ist eine Anpassung der Gebühren an die Erlössituation der Technischen Überwachungs-Vereine erforderlich. Die durchschnittliche Anhebung der Gebühren beträgt - bezogen auf den Zeitraum 1992 bis 1995 - 8,6 % (2,8 %/Jahr).

B. Lösung

Änderung der Kostenverordnung für die Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen.

C. Alternativen

Keine

...

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Änderungsverordnung nur insoweit betroffen, als sie selbst überwachungsbedürftige Anlagen betreiben oder an juristischen Personen beteiligt sind, die solche Anlagen betreiben. Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das gesamtwirtschaftliche Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, da der Umfang der Gebührenerhöhung im Vergleich zu den gesamten Betriebskosten der Anlagen unbeachtlich ist.

18.12.95

AS - Fz - Wi

Verordnung
der Bundesregierung

**Erste Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für die
Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 18. Dezember 1995

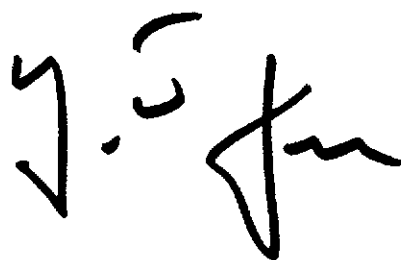
031 (311) - 805 00 - Ge 76/95

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene
Erste Verordnung zur Änderung der Kosten-
verordnung für die Prüfung überwachungsbe-
dürftiger Anlagen
mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. S. f. m.' or similar, written in a cursive style.

Erste Verordnung
zur Änderung der Kostenverordnung
für die Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen

Vom ...

Aufgrund des § 11 Abs. 1 Nr. 5 des Gerätesicherheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1793) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise:

Artikel 1

Die Kostenverordnung für die Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen vom 23. November 1992 (BGBl. I S. 1944) wird wie folgt geändert:

1. In Anhang I Nr. 4, 6.2 und 6.3 wird die Angabe "31,-- DM" durch die Angabe "35,-- DM" ersetzt.
2. Anhang II wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1.1.1 werden die Angaben "bis 50 Liter", "über 50 Liter" und "86,-- DM" gestrichen.
 - b) Nummer 1.1.2.2 wird wie folgt gefaßt:

"1.1.2.2 Der Zuschlag für die Vorprüfung zur Berücksichtigung von Zusatzkräften beträgt je Krafteinleitungsstelle 82,-- DM."
 - c) In Nummer 1.1.3.1 werden nach den Worten "für die Vorprüfung" die Worte "ohne die Prüfung des Standsicherheitsnachweises" angefügt.
 - d) In Nummer 1.1.3.2 wird die Angabe "1,35" durch die Angabe "1,50" ersetzt.
 - e) In Nummer 2.3.1 wird die Angabe "1,25" durch die Angabe "1,35" ersetzt.

- f) In den Nummern 4.1, 4.4.2 und 4.4.3 wird die Angabe "31,-- DM" durch die Angabe "35,--DM" ersetzt.

3. Anhang III erhält die Fassung der Anlage zu dieser Verordnung.

4. In Anhang IV Nr. 1, 4 und 5.2 wird die Angabe "31,-- DM" durch die Angabe "35,-- DM" ersetzt.

5. Anhang V wird wie folgt geändert:

- a) Der Nummer 8.1.1 wird folgender Satz angefügt:

"Für die Prüfung der Meß-, Steuer- und Regelanlagen werden Gebühren nach Nummer 11 erhoben."

- b) Nummer 8.1.2 wird wie folgt gefaßt:

"8.1.2 Für die Prüfung der elektrischen Einrichtungen von Tankstellen werden folgende Gebühren erhoben:

8.1.2.1	Für die Prüfung von Abgabeeinrichtungen	
	- für jede Förder- und Abgabeeinheit	69,-- DM
	- für jede Zusatzeinrichtung (Belegdrucker/Meß-, Rechen- oder Anzeigeeinheit mit Fernübertragung)	34,50 DM
8.1.2.2	Für die Prüfung jeder Einrichtung zur Ableitung statischer Ladung jeder zusätzlichen Abgabeeinheit (Zapfschlauch mit Zapfventil), die die Zahl der Fördereinheiten überschreitet	13,-- DM
8.1.2.3	Für die Prüfung von Gasrückführsystemen je Einzelanlage	34,50 DM
8.1.2.4	Für die Prüfung sonstiger elektrischer Einrichtungen werden Gebühren nach Nummer 11 erhoben.	

c) Nummer 8.2.1 wird wie folgt gefaßt:

"8.2.1 Für die Prüfung der Einrichtung für den Blitzschutz wird
für jede in sich geschlossene Anlage eine Grundgebühr
von 64,-- DM
und ein Zuschlag für jede Trennstelle von 13,-- DM
erhoben."

d) In den Nummern 11, 13.2 und 13.3 wird die Angabe "31,-- DM" durch die Angabe
"35,-- DM" ersetzt.

6. In Anhang VI Nr. 1 und 2.2 wird die Angabe "31,-- DM" durch die Angabe "35,-- DM" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt
Bonn, den

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für
Arbeit und Sozialordnung

Anhang III

**Gebühren
für die Prüfung von Aufzugsanlagen**

Für die Prüfung von Aufzugsanlagen und von Aufzugswärtern werden folgende Gebühren erhoben:

1 Aufzugsanlagen

1.1 Die für eine bestimmte Prüfung - abgesehen von sonstigen Prüfungen nach Nummer 3 - zu erhebende Gebühr besteht aus einer von der Art der Aufzugsanlage abhängigen Grundgebühr G nach Nummer 1.2, vervielfacht mit dem von der Art der Prüfung abhängigen Prüfungsfaktor f nach Nummer 1.3, und Zuschlägen nach Nummer 1.4. Bei der Prüfung der Anzeigeunterlagen werden keine Zuschläge erhoben.

1.2 Grundgebühr

Art der Aufzugsanlagen	Grundgebühr G in DM
Gruppe I:	200,--
a) Personenaufzug, vereinfachter Personenaufzug, Lastenaufzug, Güteraufzug	
b) Personen-Umlaufaufzug	
c) Mühlenaufzug	
d) Bauaufzug mit Personenbeförderung	
e) Bremsaufzug (Bremsfahrstuhl in Getreidemühlen)	
f) Behindertenaufzug	
Gruppe II:	155,--
a) Vereinfachter Güteraufzug mit Fang- vorrichtung oder Aufsetzvorrichtung	
b) Unterfluraufzug mit Fangvorrichtung oder Aufsetzvorrichtung	
c) Lagerhausaufzug	
d) Kleingüteraufzug mit Fangvorrichtung	
e) Behälteraufzug mit Fangvorrichtung oder Aufsetzvorrichtung	

Gruppe III: 100,--

- a) Vereinfachter Güteraufzug ohne Fangvorrichtung oder Aufsetzvorrichtung
- b) Unterfluraufzug ohne Fangvorrichtung oder Aufsetzvorrichtung
- c) Kleingüteraufzug ohne Fangvorrichtung
- d) Ablaßvorrichtung
- e) Behälteraufzug ohne Fangvorrichtung oder Aufsetzvorrichtung
- f) Behindertenaufzug für ausschließlich private Nutzung

Gruppe IV: 220,--
a) Fassadenaufzug

Die noch als Lastenaufzüge mit Fangvorrichtung oder Aufsetzvorrichtung bezeichneten Aufzüge fallen unter die Gruppe I, die noch als Lastenaufzüge ohne Fangvorrichtung oder Aufsetzvorrichtung bezeichneten Aufzüge fallen unter die Gruppe II, und die noch als Kleinlastenaufzüge bezeichneten Aufzüge fallen unter die Gruppe III.

1.3 Prüfungsfaktoren

Art der Prüfung	Prüfungsfaktor f für Aufzüge der Gruppe			
	I	II	III	IV
Abnahmeprüfung				
Prüfung der Anzeigeunterlagen				
für die Unterlagen der ersten Aufzugsanlage	1,20	1,20	1,20	1,20
für die gleichzeitig eingereichten Unterlagen jeder weiteren Aufzugsanlage derselben Ausführung und desselben Betriebes	0,60	0,60	0,60	0,60
Prüfung der Aufzugsanlage				
für die erste Aufzugsanlage	1,55	1,55	1,55	1,55
für jede weitere an demselben Tage geprüfte Aufzugsanlage desselben Betriebes, sofern diese Prüfung an diesem Tage zu Ende geführt ist	1,40	1,40	1,40	1,40

	Art der Prüfung	Prüfungsfaktor f für Aufzüge der Gruppe			
		I	II	III	IV
1.3.5	Wiedererrichtung eines Bauaufzuges mit Personenbeförderung	1,30			
Wiederkehrende Prüfungen					
Hauptprüfung					
1.3.6	für die erste Aufzugsanlage	1,00	1,00	1,00	1,00
1.3.7	für jede weitere an demselben Tage geprüfte Aufzugsanlage desselben Betriebes, sofern diese Prüfung an diesem Tage zu Ende geführt ist	0,90	0,90	0,90	0,90
1.3.8	Zwischenprüfung	0,50	0,50	0,75	0,90
1.4	Zuschläge				
1.4.1	Bei mehr als 5 Zugangsstellen beträgt der Zuschlag für jede weitere Zugangsstelle			20,--	DM.
1.4.2	Bei mehr als 25 m Förderhöhe beträgt der Zuschlag für jede weiteren und angefangenen 25 m Dieser Zuschlag wird bei Zwischenprüfungen nicht erhoben, wenn Zuschläge nach Nummer 1.4.1 berechnet werden.			40,--	DM.
1.4.3	Bei Aufzügen - ausgenommen Fassadenaufzüge - mit mehr als 1.000 kg Tragfähigkeit beträgt der Zuschlag für jede weiteren und angefangenen 1.000 kg Dieser Zuschlag wird bei Zwischenprüfungen nicht erhoben.			20,--	DM.
1.4.4	Bei Fassadenaufzügen mit mehr als 150 kg Tragfähigkeit beträgt der Zuschlag für jede weiteren und angefangenen 100 kg			19,--	DM.
1.4.5	Bei Aufzügen, deren Geschwindigkeit nicht über den gesamten Fahrbereich durch eine feste Netzfrequenz bestimmt ist, beträgt der Zuschlag Dieser Zuschlag wird nicht erhoben bei hydraulischen Aufzügen mit von Kolben bewegten Lastaufnahmemitteln, deren Geschwindigkeit durch fest eingestellte Ventilquerschnitte oder festgelegte und elektrisch überwachte Schieberstellungen bestimmt ist.			75,--	DM.

- 1.4.6 Bei maschinellem Antrieb von Fahrschacht- oder Fahrkorb-türen oder entsprechenden Ersatzmaßnahmen an den Fahrkorbzugängen beträgt der Zuschlag für jeden Antrieb bzw. Fahrkorbzugang 20,-- DM.
- 1.4.7 Bei Aufzügen
- mit elektrischer Steuerung für Einfahren und Nachstellen bei geöffneter Fahrschacht- oder Fahrkorb-tür oder
 - mit Rampenfahrt oder
 - mit Umgehungsschaltung oder
 - mit hydraulischem Antrieb und Absinkverhinderungsschaltung
- beträgt der Zuschlag 38,-- DM.
Dieser Zuschlag wird je Anlage nur einmal berechnet.
- 1.4.8 Bei Aufzügen in explosionsgeschützter Ausführung beträgt der Zuschlag 75,-- DM.
- 1.4.9 Bei Fassadenaufzügen mit mehr als 25 m Länge der waagerechten Fahrbahn beträgt der Zuschlag für jede weiteren und angefangenen 25 m 36,-- DM.
- 1.4.10 Bei Aufzügen mit Anschluß an eine Fernnot-rufleitzentrale beträgt der Zuschlag 38,-- DM.
- 1.4.11 Bei Aufzügen mit besonderer Ausrüstung als Feuerwehraufzug nach Zeitaufwand
- 1.5 **Prüfung der statischen Berechnung**
Für die Prüfung der statischen Berechnung von Bauaufzügen mit Personenbeförderung und Fassadenaufzügen wird - unabhängig von der Gebühr für die Anzeigeunterlagen nach Nummer 1.3.1 - die Gebühr nach dem Zeitaufwand berechnet. Sie beträgt für jeden Sachverständigen für jede begonnene Viertelstunde 35,-- DM.
- 1.6 **Angeordnete Prüfung**
Für eine angeordnete Prüfung wird die gleiche Gebühr wie für die Hauptprüfung erhoben.
- 2 **Aufzugswärterprüfung**
- 2.1 Für die Prüfung des ersten Aufzugswärters werden erhoben 50,-- DM.
- 2.2 Für jeden weiteren an demselben Tag und in demselben Betrieb geprüften Aufzugswärter werden 90 v.H. der Gebühr nach Nummer 2.1 erhoben.

3 Sonstige Prüfungen

Für Prüfungen, die in den vorstehenden Nummern nicht genannt sind, werden Gebühren für vergleichbare Prüfungen berechnet. Sind vergleichbare Prüfungen nicht angegeben, werden die Gebühren nach dem Zeitaufwand berechnet. Bei Anwendung besonderer Prüfverfahren oder eines erweiterten Prüfungsfanges kann der Mehraufwand ebenfalls nach dem Zeitaufwand berechnet werden. Die Gebühr für den Zeitaufwand beträgt für jeden Sachverständigen für jede begonnene Viertelstunde 35,-- DM.

4 Gebühren für Prüfungen, die zu dem vorgesehenen Zeitpunkt nicht begonnen oder nicht zu Ende geführt wurden

- 4.1 Ist eine Prüfung an dem vorgesehenen Tage aus Gründen, die von demjenigen zu vertreten sind, der die Prüfung veranlaßt hat, nicht begonnen oder nicht zu Ende geführt worden, so kann für die nicht begonnene oder nicht zu Ende geführte Prüfung und ihre Nachholung oder Fortsetzung je eine Gebühr nach Nummer 1.1 ohne Zuschläge nach Nummer 1.4, Nummer 1.6 oder Nummer 2.1 berechnet werden.
- 4.2 Sind mehrere Prüfungen für einen Tag vorgesehen und ist an diesem Tage nicht wenigstens eine Prüfung beendet worden, so ist die Gebühr nach Nummer 4.1 nur für diejenige nicht begonnene oder nicht beendete Prüfung zu erheben, für die der höchste Gebührensatz gilt; weitere vorgesehene Prüfungen bleiben unberücksichtigt.
- 4.3 Wird der Prüfablauf durch Tätigkeiten, die nicht unmittelbar mit dem nach der Aufzugsverordnung vorgeschriebenen Prüfungsfang zusammenhängen, unterbrochen oder verzögert, so können hierfür Gebühren nach Nummer 3 erhoben werden.

5 Terminzuschläge und Reisezeiten

- 5.1 Für Prüfungen, die zu einem vom Antragsteller verlangten Zeitpunkt durchgeführt werden, kann auf die Gebühren ein Zuschlag bis zu 25 v.H. erhoben werden. Werden die Prüfungen außerhalb der für den Sachverständigen festgesetzten Dienstzeit durchgeführt, so wird auf die Gebühren ein Zuschlag bis zu 100 v.H. erhoben.
- 5.2.1 Für Prüfungen, für die feste Gebühren erhoben werden, zu denen der Sachverständige hin und zurück länger als eine Stunde reisen muß, werden für die über eine Stunde hinausgehende Reisezeit 35,-- DM für jede begonnene Viertelstunde erhoben. Werden mehrere Prüfungen durchgeführt, wird die über eine Stunde hinausgehende Reisezeit anteilig mit 35,-- DM für jede begonnene Viertelstunde berechnet.

- 5.2.2 Für Prüfungen, für die Gebühren nach dem Zeitaufwand erhoben werden, werden für die gesamte Reisezeit 35,-- DM für jede begonnene Viertelstunde erhoben. Werden mehrere Prüfungen miteinander verbunden, ist die Reisezeit anteilig zu berechnen.
- 5.2.3 Werden mehrere Prüfungen durchgeführt, von denen für einen Teil Festgebühren und für einen Teil Gebühren nach dem Zeitaufwand erhoben werden, so ist die Reisezeit anteilig nach den Nummern 5.2.1 und 5.2.2 zu berechnen.

- Begründung -

Allgemeines

Nach § 11 Abs. 1 Nr. 5 des Gerätesicherheitsgesetzes (bis 1992: § 24 Abs. 1 Nr. 5 der Gewerbeordnung) ist die Bundesregierung ermächtigt, die Gebühren und Auslagen für die vorgeschriebenen oder behördlich angeordneten Prüfungen überwachungsbedürftiger Anlagen festzusetzen. Die Gebühren und die zu erstattenden Auslagen müssen nach den Bestimmungen des Gerätesicherheitsgesetzes den mit den Prüfungen verbundenen Personal- und Sachaufwand decken.

Wegen Änderung technischer Vorschriften und der rechtlichen Einbindung überwachungsbedürftiger Anlagen in das Gerätesicherheitsgesetz wurde im Jahre 1992 eine Neufassung der Kostenverordnung für diese Prüfungen vorgenommen. Dabei wurden auch die vom Verband der Technischen Überwachungs-Vereine (VdTÜV) beantragten Gebührenänderungen berücksichtigt. Die Neufassung der Kostenverordnung trat am 01.12.1992 in Kraft (BGBl. I Seite 1944). Die tatsächliche Auswirkung der Gebührenerhöhungen konnte somit erst Ende 1993 festgestellt werden.

Der VdTÜV hat durch Vorlage testierter Kostenträgerergebnisse für 1993 den Nachweis geführt, daß die Ende 1992 vorgenommene Erhöhung der Gebühren für Aufzugsanlagen nicht ausgereicht hat, um in 1993 insgesamt eine Kostendeckung für dieses Arbeitsgebiet zu erzielen. Für 1993 wurde hierfür ein Verlust von 3,1 % ausgewiesen. Dies ist u.a. auch darauf zurückzuführen, daß das Prüfungsvolumen in den alten Bundesländern wegen des Konjunkturerinbruchs niedriger als 1992 war und die erwarteten Gebühreneinnahmen für neue Anlagen geringer ausfielen. Die Technischen Überwachungs-Vereine gehen bei einer sich verbessernden Konjunktur davon aus, daß bei gleichem Personalstand Erlöszuwächse von jährlich 0,5 % in den nächsten Jahren eintreten werden.

Die Kosten werden im Bereich der Aufzugsanlagen zu 80 % durch Gehälter sowie gesetzliche und tarifliche Sozialleistungen beeinflusst. Die restlichen Kosten (20 %) entfallen auf Sach- und Betriebskosten.

Das Vergütungssystem der Technischen Überwachungs-Vereine richtet sich nach der Bundesbeamtenbesoldung. Die Anhebung der Beamtengehälter ist auch für die Bediensteten der Technischen Überwachungs-Vereine maßgebend. Neben der Erhöhung der Bemessungsgrenzen für die Sozialversicherung spielen auch die Änderungen der Rentenbeitragssätze sowie Steigerungen anderer Lohnnebenkosten (Beiträge für Pflegeversicherung, Pensions-Sicherungs-Verein, Berufsgenossenschaften etc.) eine Rolle. Zudem wird der Personalaufwand bei den Technischen Überwachungs-Vereinen auch durch die im öffentlichen Dienst gewährten Altersstufen- und Tarifgruppenregelungen beeinflusst.

Um eine Kostendeckung zu erreichen, müssen die Gebühren im Aufzugsbereich im Durchschnitt um 8,6 % angehoben werden.

Der Stundensatz für die Prüfungen, die nach dem Zeitaufwand berechnet werden, soll auf 140,00 DM festgelegt werden. Je begonnene Viertelstunde wird der Betrag von 31,00 DM auf 35,00 DM erhöht. Die Technischen Überwachungs-Vereine haben wiederholt auf die hohe Unterdeckung beim Stundensatz hingewiesen. Stundensätze anderer Prüforganisationen, z.B. Materialprüfungsämter oder Physikalisch-Technische Bundesanstalt liegen bereits heute zum Teil über dem jetzt vorgesehenen Stundensatz.

Während in der Vergangenheit eine Abrechnung nach Zeitaufwand kaum ins Gewicht fiel, werden zunehmend mehr Prüfungen hiernach abgerechnet, weil bei vielen Prüfungen, die in den letzten Jahren zusätzlich vorgeschrieben worden sind, eine Abrechnung nach pauschalem Gebührensatz nicht möglich ist. Der Anteil der Gebühreneinnahmen, die heute nach Zeitaufwand abgerechnet werden, liegt für alle überwachungsbedürftigen Anlagen zwischen 2 und 3 %. Dieser Anteil dürfte sich in den nächsten Jahren weiter erhöhen.

Im Zuge der Änderung der Kostenverordnung soll auch die Gebührenstruktur für einzelne Prüfungen den zwischenzeitlich eingetretenen Änderungen Technischer Regeln angepaßt werden. Eine Anhebung der Gebühren ist damit nicht oder nur in einem ganz geringen Umfang verbunden.

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Änderungsverordnung nur insoweit betroffen, als sie selbst überwachungsbedürftige Anlagen betreiben oder an juristischen Personen beteiligt sind, die solche Anlagen betreiben. Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das gesamtwirtschaftliche Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, da der Umfang der Gebührenerhöhung im Vergleich zu den gesamten Betriebskosten der Anlagen unbeachtlich ist.

Zu den einzelnen Gebühren-Nummern

Anhang I

Die Gebührensätze für den Dampfkesselbereich brauchen nicht angehoben zu werden. Lediglich der in den Nummern 4, 6.2 und 6.3 genannte Stundensatz wird auf 35,00 DM je angefangene Stunde heraufgesetzt. Da das Prüfvolumen, das nach Zeitaufwand abgerechnet wird, nur einen geringen Anteil ausmacht, ist mit keinen nennenswerten Mehreinnahmen zu rechnen.

Anhang II

Nr. 1.1.1 Der Prüfaufwand bei den Behältern bis 50 l ist genauso hoch wie bei den Behältern, die zwischen 50 und 400 l Rauminhalt haben.
Es ist daher vorgesehen, die Behältergruppe bis 50 l ersatzlos zu streichen.
Der Anteil dieser Gruppe an den Gesamterlösen liegt bei etwa 1 %.

Nr. 1.1.2.2 In der Technischen Regel Druckbehälter (TRB 511), Fassung Mai 1993, ist
Nr. 1.1.3.1 der Abschnitt 3 (Umfang der Vorprüfung) in seinen Unterabschnitten 3.1 und 3.4 gegenüber der Vorfassung Februar 1989 so geändert worden, daß die Vorprüfung zusätzlich umfaßt
- die Berücksichtigung der Zusatzkräfte auf den Druckbehälter,
- die Prüfung des Standsicherheitsnachweises für den Druckbehälter und seine Tragelemente.

Daraus ergibt sich ein höherer Aufwand bei der Vorprüfung, der durch eine zusätzliche Gebühr ausgeglichen werden muß.

Der Mehraufwand aufgrund der Berücksichtigung der Zusatzkräfte wird durch einen neuen Wortlaut des Abschnitts 1.1.2.2 berücksichtigt, der den mittleren Aufwand je Krafteinleitungsstelle abdeckt.

Der Mehraufwand aufgrund der Prüfung des Standsicherheitsnachweises muß außerhalb der Kostenverordnung für die Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen geltend gemacht werden, weil diese Prüfungen auch von anderen Stellen erledigt werden können. Die Textänderung im Abschnitt 1.1.3.1

verdeutlicht dieses. Sie lehnt sich im übrigen an den Text des Anhangs V der Kostenverordnung Nr. 2.1.2.1 ("... ohne Nachberechnung der statischen Berechnung") an.

- Nr. 1.1.3.2 Nach der TRB 514, Fassung Mai 1993, muß bei der wiederkehrenden Prüfung jetzt auch die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen beurteilt werden. Da bei einer inneren Prüfung der Behälter drucklos ist, stößt die Beurteilung der Funktion, z.B. des Sicherheitsventils, auch bei ungefährlichen Medien auf Schwierigkeiten. Zusätzliche Aufwendungen fallen entweder durch Wartezeiten bis zur Wiederinbetriebnahme des Behälters oder durch Beurteilung von Dokumentationen des Betreibers über periodische Prüfungen der Sicherheitseinrichtungen an. Durch Erhöhung des Faktors von 1,35 auf 1,5 soll der erhöhte Aufwand abgedeckt werden.
- Nr. 2.3.1 Die Änderung der Technischen Regel Druckgase (TRG 765) schreibt bei der wiederkehrenden Wasserdruckprüfung eine Druckhaltezeit von 30 Sekunden vor. Früher hatte die Haltezeit nur ca. 10 Sekunden betragen. Die bisherige Prüfgebühr ist damit nicht mehr kostendeckend. Durch Erhöhung des Prüfungsfaktors soll dem Rechnung getragen werden.
- Nr. 4.4.1 u. 4.4.3 Anhebung des Stundensatzes auf 35,00 DM je begonnene Viertelstunde. Begründung siehe unter Anhang I.

Anhang III

In diesem Bereich war die Ende 1992 vorgenommene Gebührenerhöhung nicht ausreichend. Die Prüfungen vor Inbetriebnahme, die etwa 16 % des Prüfungsvolumens ausmachen, weisen für 1993 einen Verlust von 7,4 % aus. Die wiederkehrenden Prüfungen mit über 78 % Anteil schnitten mit einem Verlust von 1,3 % ab. Die Prüfungen der Aufzugswärter (Anteil 2,3 %) weisen einen Verlust von 2,3 % aus. Besonders hoch ist aber die Unterdeckung bei den Sonstigen Prüfungen (Anteil 2,5 %), die überwiegend nach dem Zeitaufwand abgerechnet werden. Über alle Prüfarten gesehen beträgt die Unterdeckung für den gesamten Aufzugsbereich 3,1 %.

Unter Zugrundelegung der Kosten- und der Erlösabschätzung bis Ende 1996 müssen die Gebühren um durchschnittlich 8,6 % angehoben werden, damit eine Kostendeckung erreicht wird. Für einzelne Prüfungsarten sind unterschiedliche Erhöhungen vorgesehen. Die vorliegende

Neufassung des Anhangs III trägt dem durch Änderung der Grundgebühren und einzelner Prüffaktoren Rechnung.

Die "vereinfachten Personenaufzüge" werden als weitere Aufzugsart in die Gruppe I aufgenommen. Diese Aufzugsart kann erst seit kurzem in Deutschland aufgestellt werden (Technische Regeln für Aufzüge 1300). Der Prüfaufwand ist genauso hoch wie für die anderen in der Gruppe I genannten Aufzugsarten.

Bauaufzüge mit Personenbeförderung sind dazu bestimmt, an unterschiedlichen Baustellen auf- und abgebaut zu werden. Nach § 7 und § 9 der Aufzugsverordnung ist die Wiedererrichtung eines Bauaufzuges für Personenbeförderung anzeige- und prüfpflichtig. Die wegen der verschiedenen Möglichkeiten der Kombination von Komponenten (Fahrkorbgrößen, Triebwerke, Führungskonstruktion etc.) notwendige Abnahmeprüfung kann vereinfacht durchgeführt werden, so daß ein geringerer Faktor als sonst bei Abnahmeprüfungen gerechtfertigt ist.

Durch Ergänzung der Nummer 1.4.6 wird dem Prüfaufwand hinsichtlich der vom Deutschen Aufzugausschuß vorgeschlagenen Nachrüstung der Fahrkorbzugänge bei Lastenaufzügen durch Sicherheitseinrichtungen (z.B. Lichtschranken/Lichtvorhänge) Rechnung getragen. Der Prüfaufwand für diese Maßnahme ist etwa gleich hoch wie der Prüfaufwand für den maschinellen Antrieb.

Aufzüge, die auch als Feuerwehraufzüge benutzt werden können, benötigen eine besondere Ausrüstung. Die Prüfung solcher Aufzüge nimmt zu. Der Aufwand für die Prüfung der besonderen Ausrüstung ist jedoch von Anlage zu Anlage unterschiedlich hoch. Er sollte daher nach dem Zeitaufwand abgerechnet werden.

Anhang IV

Anhebung des Stundensatzes

Begründung siehe unter Anhang I.

Anhang V

Die Gebührenregelung für die Prüfungen der elektrischen Einrichtungen und der Blitzschutzanlagen an Tankanlagen hat in der Vergangenheit wiederholt zu Abrechnungsschwierigkeiten geführt. Die jetzt vorgeschlagene Gebührenstruktur für die Nummern 8.1.1 bis 8.2.1 dient also der Klarstellung. Eine Erhöhung der Prüfgebühren ist damit nicht verbunden.

878/95

Hinzu kommt, daß nach der Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemission Gasrückführsysteme für Tankstellen seit 1994 einer Prüfung unterzogen werden müssen. Diese Prüfung wird unter Nummer 8.1.2.3 ausgewiesen.

Anhang VI

Anhebung des Stundensatzes

Begründung siehe unter Anhang I.

Bundesrat

Drucksache ' 878/95 (Beschluß)

22.03.96

Beschluß **des Bundesrates**

Erste Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für die Prüfung
überwachungsbedürftiger Anlagen

Der Bundesrat hat in seiner 695. Sitzung am 22. März 1996 beschlossen, der
Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.